

# GESCHÄFTSORDNUNG

## für die **Mitgliederversammlung**

des Vereins „JUNOS – Junge liberale Studierende“, kurz: „JUNOS Studierende“

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen des Vereins „JUNOS Studierende“ und ergänzt insoweit das jeweils gültige Statut. Die Bestimmungen des Statuts haben jeweils Vorrang.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die MV ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit aus Gründen der Vertraulichkeit die Öffentlichkeit einzuschränken oder auszuschließen; letzteres hieße die ausschließliche Zulassung von Vereinsmitgliedern.

### **§ 3 Einberufung**

Die Einberufung der MV richtet sich nach den Statuten. Der Einladung sollen die zur Beschlussfassung stehenden Anträge und – soweit erforderlich – die Wahlunterlagen beigelegt werden.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

(1) Der vorläufige Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest. Grundsätzlich hat der Vorsitzende diese Funktion zu übernehmen; der Vorstand kann aber auch mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Funktion des vorläufigen Versammlungsleiters betrauen.

(2) Der vorläufige Versammlungsleiter führt die Wahl des ordentlichen Versammlungsleiters (VL) und seines Stellvertreters durch. Der VL soll nicht dem Vorstand von JUNOS Studierenden angehören oder für ihn kandidieren. Die MV wählt den VL und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

(3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der stellvertretende Versammlungsleiter die Versammlung. Ist auch dieser von der Sache betroffen oder nicht anwesend, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.

(4) Dem Versammlungsleiter stehen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Ermahnung, Wortentzug, Unterbrechung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

(5) Sollte sich der VL als unfähig oder für den gedeihlichen Gang der Versammlung unzumutbar erweisen, kann die MV auf Antrag von drei Stimmberechtigten mit 2/3-Mehrheit die Absetzung des VL erreichen. Nach erfolgter Absetzung ist gemäß § 4 Abs. 2 vorzugehen.

### **§ 5 Protokollführung**

(1) Der Protokollführer wird durch die MV mit einfacher Mehrheit gewählt. Er erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungs-Ergebnisse ersichtlich sind.

(2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.

(3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

### **§ 6. Zählkommission**

(1) Die Zählkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie soll aus Teilnehmern bestehen, welche nicht für ein Amt kandidieren.

(2) Der Versammlungsleiter macht der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Mitglieder der Zählkommission.

(3) Über den Vorschlag des VL wird in offener Abstimmung entschieden.

(4) Die Zählkommission ist an die Weisungen des VL gebunden.

### **§ 7 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl des Versammlungsleiters.
- b) Wahl des Protokollführers.
- c) Beschluss der Tagesordnung
- d) Allfälliges

(2) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Über Statutenänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zumindest neun Tage vor der Versammlung dem Vorstand übermittelt wurden. Der Vorstand muss alle Statutenänderungsanträge eine Woche vor der Mitgliederversammlung aussenden.

### **§ 8 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)**

(1) Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

(2) Dem Antragsteller (zur Begründung) und dem Vorstand müssen auf jeden Fall die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

(3) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

(4) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(5) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung.

(6) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(7) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

### **§ 9 Begrenzung der Redezeit**

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)**

(1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann – falls der Sache dienlich - verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.

(2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.

(3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste *nicht* stellen.

(4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:  
Antrag auf

1. Vertagung der Versammlung (2/3-Mehrheit erforderlich).
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung.
3. Übergang zur Tagesordnung.
4. Nichtbefassung mit einem Antrag.
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes.
6. Sitzungsunterbrechung (zwecks Pause, informelle Besprechung, Ausarbeitung eines für die Versammlung relevanten Schriftstücks u.Ä.).
7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache (2/3-Mehrheit erforderlich).
8. Schluss der Rednerliste.
9. Begrenzung der Redezeit.
10. Verbindung der Beratung über Verhandlungsgegenstände (§ 7 Abs. 2).
11. Besondere Form der Abstimmung.
12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen.

## **§ 11 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Gemäß § 8 Abs. 8 der Vereinsstatuten (JUNOS Studierende) sind Abstimmungen auf Verlangen eines Drittels der (anwesenden) Stimmberechtigten geheim abzuhalten. Der VL hat auf Antrag eines Stimmberechtigten (ordentliches Mitglied gemäß Statuten) festzustellen, ob eine Dreitmehrheit gegeben ist.

## **§12 Wahlen**

(1) Wahlen sind Abstimmungen über Personen. Sie erfolgen geheim. Sofern jedoch die von der Wahl betroffene(n) Person(en) zustimmt (zustimmen), kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen.

(2) Drei anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen beantragen, dass alle Mitglieder eines Organs in einem Wahlgang gewählt werden.

(3) Wahlen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(4) Hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder hat der zu diesem Zeitpunkt schon gewählte Vorsitzende das Vorschlagsrecht.

(5) Der VL eröffnet vor jedem Wahlgang die Vorschlagsliste. Nach Schließen der Vorschlagsliste fragt er die Vorgeschlagenen, ob sie für das ausgeschriebene Amt kandidieren möchten.

(6) Jeder Teilnehmer kann Vorstellung verlangen. Die Vorstellung soll nicht länger als 5 Minuten betragen.

(7) Erreicht keiner der Kandidaten eines Wahlganges die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt.

(8) Gibt es nur einen Kandidaten, und erreicht dieser nicht die absolute Mehrheit, so wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(9) Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

### **§ 13 Allfälliges**

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.

(2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.

(3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Sofern diese GO eine Verfahrensfrage nicht ausdrücklich oder nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung. Er hat sich dabei an die Grundsätze der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit zu halten.

(2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.